



1974

20. AUG. 1974

Berlin, den 9. August 1974

Teil I Nr. 38

Tag

Inhalt

Seite

4. 7. 74	Anordnung über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) - .....	357
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	363
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	363

### Anordnung

#### über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen

#### — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) —

vom 4. Juli 1974

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Rechtsträgern und Eigentümern von Anschlußbahnen (nachstehend Anschließter genannt). Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und einer Gemeinschaft von Anschließtern gelten sie im Umfang der getroffenen Vereinbarungen.

(2) Für Nutzer oder Pächter von Anschlußbahnen gelten diese Allgemeinen Bedingungen in dem Umfang, wie zwischen ihnen und der Deutschen Reichsbahn Rechtsbeziehungen entstehen.

(3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Beziehungen zwischen

- Rechtsträgern und Eigentümern von Anschlußbahnen zu den Nutzern und Pächtern sowie zwischen diesen und Mitbenutzern,
- Haupt- und Nebenanschießern

nur insoweit, als die Deutsche Reichsbahn davon betroffen ist. Die in Buchstaben a und b Genannten haben ihre Beziehungen untereinander vertraglich zu regeln.

(4) Für den Bau und die Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge, Signale, Rangiermittel, Rangiergeräte und Signalmittel, den Betriebsdienst der Anschlußbahnen sowie für den Übergang von Fahrzeugen der Anschlußbahn auf Gleise der Deutschen Reichsbahn gelten spezielle Rechtsvorschriften.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet

- Anschlußbahn** eine Bahn des nichtöffentlichen Verkehrs. Sie steht mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn so in Verbindung, daß der unmittelbare Übergang von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs möglich ist;
- Hauptanschlußbahn** eine Anschlußbahn, die unmittelbar aus Gleisen der Deutschen Reichsbahn abzweigt;
- Hauptanschließer** der Rechtsträger oder Eigentümer einer Hauptanschlußbahn;
- Nebenanschlußbahn** eine Anschlußbahn, die mit dem Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn nur über andere Anschlußbahnen in Verbindung steht;
- Nebenanschließer** der Rechtsträger oder Eigentümer einer Nebenanschlußbahn;
- Mitbenutzer** der Transportkunde, der auf einer Anschlußbahn Wagen be- bzw. entlädt oder be- bzw. entladen läßt, ohne selbst Rechtsträger, Eigentümer, Nutzer oder Pächter dieser Anschlußbahn zu sein;
- Wagnübergabestelle** die Gleise, die der Übergabe und Übernahme der Wagen zwischen der Deutschen Reichsbahn und dem Anschließter dienen;
- Anschlußbahnhof der Bahnhof, aus dem die Anschlußbahn vom Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn abzweigt. Bei Anschlußbahnen, die auf der freien Strecke vom Gleisnetz der Deutschen Reichsbahn abzweigen, wird der Anschlußbahnhof durch die Reichsbahndirektion besonders festgelegt;
- Bedienungsbahnhof** der Bahnhof, von dem die Anschlußbahn bedient wird;
- Tarifbahnhof** grundsätzlich der zur Anschlußbahn nächstgelegene Gütertarifbahnhof, von oder nach dem Güter usw. aufgeliefert werden können;
- Abfertigungsstelle die Stelle, die die Abfertigungsgeschäfte des Gütertarifbahnhofs erledigt.